

██████████, den 16. Januar 2019

## EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29  
1005 LAUSANNE

### Einsprache gegen das Abstimmungsresultat vom 25.11.2018 «HORNKUH-INITIATIVE»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 25. November stimmte das Schweizervolk über die sogenannte «Hornkuh-Initiative» von Armin Capaul ab. Das Resultat ist bekannt und würde unter «normalen» Bedingungen auch so anerkannt. Wenn ich mich hier bewusst im Konjunktiv äussere, hat dies seinen Grund in der Veröffentlichung einer themenbezogenen Schmerzstudie der Universität Bern. Ganze zwölf Tage nach dem Urnengang tauchten am 5.12. wie aus dem «Nichts» Erkenntnisse auf, deren Inhalte dem Volksbegehren bei rechtzeitiger Offenlegung, mit grosser Wahrscheinlichkeit einen anderen Ausgang beschert hätte. Es ist davon auszugehen, dass die wissenschaftliche Arbeit bereits im Vorfeld der Abstimmung abgeschlossen war. In der Gewissheit, dieser die Kampagne nicht in ihrem Sinn beeinflussenden Publikation, erkannten die «Nein-Interessenskreise» schnell einmal den ihren Vorstellungen widerstrebenden Emotionsfaktor, welchen es ganz gezielt auszuhebeln galt. Mit dem Mittel der bewussten «Informationszensur» gelang es dem «Nein-Komitee» letztlich irgendwie, das Ganze ab den ersten vagen Vorboten, in für sie kontrollierbaren Bahnen zu behalten. Der Verdacht einer bewusst manipulativen Einflussnahme gegenüber dem Stimmbürger ist zweifelsohne gegeben und gehört allein schon aus den staatspolitischen Grundsätzen von «Treu und Glauben», lücken- und schonungslos aufgeklärt.

In diesem Sinne wandte ich mich am 12.12.2018 per eingeschriebenem Brief an Herrn W. Thurnherr, Bundeskanzlei Bern. Einem feinen Hinweis folgend, ging sechs Tage später (18.) ein sinngleicher Einschreibebrief an die Staatskanzlei des Kantons Bern, Adressat; - Herr Chr. Auer, Staatsschreiber.

Per eingeschriebener Gerichtsurkunde mit Datum 9.01.2019 (Postabholung 10.), traf der Beschwerdeentscheid des Regierungsrates des Kantons Bern bei mir ein. **Ohne jeglichen Faktenbezug** wurde die Beschwerde aus rein eingabeterminlichen Gründen, mit **fünf statt bloss drei Tagen** nach dem Bekannt werden von aussagestarken Neufakten abgewiesen. Auflagen an die Stimmberechtigten, inklusive juristische Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen, sind in den amtlichen Abstimmungsunterlagen richtigerweise an prominenter Stelle festgehalten.

Rechtsmittelhinweise, im Sinne von Einsprache- und Beschwerdeobliegenheiten nach Urnengängen, werden jedoch dem Stimmbürger gleichenorts, möglicherweise gar absichtlich, vorenthalten.

Mit der Wertung des in breiten Bevölkerungskreisen zunehmend unter direktem Manipulationsverdacht schwelenden Urnengangs kann ich mich nach wie vor nicht einverstanden erklären. Immerhin enthält der «Bericht aus Bern» einen Rechtsmittelhinweis zu einer möglichen Verfahrensfortsetzung, welche ich mit diesem Schreiben folgerichtig auch wahrnehmen möchte.

Gespannt sehe ich Ihren Nachrichten und dem weiteren Sachverlauf entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen: -Kopie Einsprache an Bundeskanzlei Bern

-Kopie Gerichtsurkunde

-Kopie Leserbriefe unterschiedlicher Herkunft